

18. Zur Frage des Schadensersatzes bei Unfällen von Personen, deren Erwerbsfähigkeit im Laufe der Zeit durch anlagebedingte Schäden herabgesetzt worden wäre.

ABGB. §§ 1293ffg.

VIII. Zivilsenat. Urf. u. Beschl. v. 29. April 1942 i. S. L. (M.)
w. B. u. a. (Besl.). VIII 12/42.

I. Landgericht Klagenfurt.

II. Oberlandesgericht Graz.

Der Kläger wurde am 20. Januar 1937 von einem Lastkraftwagen angefahren und niedergestoßen, der im Eigentum der Zweitbeklagten stand und vom Erstbeklagten gelenkt wurde; er erlitt dadurch verschiedene Verletzungen. Der Unfall wurde durch vorschriftswidriges Fahren des Erstbeklagten herbeigeführt, der deshalb auch wegen Übertretung des § 335 StG. rechtskräftig beurteilt worden ist. Der

Kläger macht wegen dieses Unfalls Schadensersatzansprüche geltend; er verlangt 6000 RM. an Schmerzensgeld und an entgangenem Verdienst für die Zeit bis zum 30. Juni 1938 1725 RM., für die Zeit vom 1. Juli 1938 an eine monatliche Rente von 100 RM. Das Landgericht hat der Klage im übrigen stattgegeben, nur das Schmerzensgeld auf 3000 RM. bemessen. Auf Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Schmerzensgeld und die Entschädigung für die Zeit bis zum 30. Juni 1938 auf die Hälfte, die monatliche Rente aber für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1938 auf 50 RM., für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 30. Juni 1940 auf 17,50 RM., für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November 1940 auf 10,50 RM. und für die Zeit vom 1. Dezember 1940 an auf 17,50 RM. herabgesetzt.

Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des Landgerichtsurteils wegen der geforderten Summen; wegen der Renten wurde die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Gegen ihre Verpflichtung, dem Kläger den ihm aus dem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen, erheben die Beklagten keine Einwendungen mehr; in dieser Richtung bestehen auch nach der strafgerichtlichen Verurteilung des Erstbeklagten keine Bedenken. Der Streit der Parteien geht nur noch darum, ob die festgestellten Schmerzen und die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers auf den Unfall zurückzuführen sind. Während das Landgericht dies in vollem Umfange bejaht, nimmt das Oberlandesgericht auf Grund eines neu eingeholten Sachverständigengutachtens des Universitätsprofessors Dr. d. G. eine Teilung nach Hundertsteln vor. Nach diesem Gutachten liegt bei dem Kläger der Krankheitszustand einer sogenannten arthrosis deformans (deformierenden Arthrose mit Gelenkentartung) vor, die auf eine vorhandene Anlage dazu zurückzuführen ist. Daneben aber haben bis zum Ende des Jahres 1938 Erscheinungen einer sogenannten arthritis bestanden, die durch den Unfall entstanden sind. Auch eine ebenfalls bis Ende 1938 aufgetretene linksseitige Ischias ist anlagebedingt, aber erst durch den erlittenen Unfall als Krankheitszustand ausgelöst worden. Nach Ansicht des Sachverständigen ist der Krankheitszustand des Klägers auf seine Veranlagung einerseits und auf den Unfall andererseits etwa zu gleichen

Teilen zurückzuführen. Bei schon vorhandener Anlage werde die Erkrankung durch einen Unfall, wie ihn der Kläger erlitten habe, plötzlich ausgelöst, die Krankheitserscheinungen würden dadurch manifest; außerdem träten die Krankheitserscheinungen erfahrungsgemäß in einem viel stärkeren Maß auf, entwickelten sich rascher und hätten in der Regel auch längere Krankheitszeiten zur Folge, als wenn die Krankheitszustände sich nur auf Grund der vorhandenen Anlage entwickelt hätten. Der Sachverständige hält daher bis Ende 1938 den Krankheitszustand zu rund 50 v. H. für anlagebedingt, zum Rest für unfallbedingt; für die Zeit nachher, in der die arthritischen Beschwerden wieder abgeklungen waren, führt er den Zustand des Klägers zu 75 v. H. auf seine Veranlagung und nur zu 25 v. H. auf den Unfall zurück. Seiner Meinung nach wäre der Krankheitszustand beim Kläger vermutlich auch ohne den Unfall, der ihn zur Auslösung gebracht hat, im Laufe der Jahre 1937 oder 1938 aus irgendeiner anderen Ursache (Erfältung und dergleichen) zum Ausbruch gekommen. Im Anschluß an dieses Gutachten spricht das Oberlandesgericht dem Kläger, der infolge seiner Krankheit einen Gehilfen hat aufnehmen müssen, nur die Hälfte des auf 3000 RM. bemessenen Schmerzensgeldes und die Hälfte der ihm durch die Haltung des Gehilfen in den Jahren 1937 und 1938 entstandenen Kosten zu, von der für die Zeit nachher geforderten Rente aber nur 25 v. H. seines Ausfalls, den es unter Berufung auf den Sachverständigen, Schornsteinfegermeister B., ohne weitere Begründung auf 70 v. H. der geforderten Rente (nicht, wie der Sachverständige erachtet hat: seiner Erwerbsfähigkeit) bemißt.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Teilung des dem Kläger entstandenen Schadens. Das Berufungsgericht verkennt damit den Begriff des urfächlichen Zusammenhanges, wie er sich in Rechtslehre und Rechtsprechung herausgebildet hat. Die Frage des urfächlichen Zusammenhanges hat das Gericht nicht allein nach der Auffassung der ärztlichen Sachverständigen, sondern selbständig unter Beachtung der dafür in Betracht kommenden rechtlichen Voraussetzungen zu beantworten, wobei es zu Abweichungen von der ärztlichen Auffassung kommen kann (R. 1938 S. 105 Nr. 4; SeuffArch. Bd. 95 Nr. 9). Es ist anerkanntes Recht, daß auch die Krankheitserscheinungen, die durch einen Unfall nur deshalb ausgelöst worden sind, weil die Anlage zu der Krankheit bei dem Verletzten bereits vor-

harden war, im Rechtsinn in vollem Umfang eine Folge des Unfalls sind; wer unerlaubt gegen einen gesundheitlich anfälligen Menschen handelt, hat kein Recht darauf, so gestellt zu werden, als ob er einen völlig gesunden Menschen verletzt habe (RGZ. Bd. 151 S. 283, Bd. 155 S. 41; SeuffArch. Bd. 95 Nr. 9). Der ursächliche Zusammenhang der Handlung des Schädigers mit dem Schaden wird ferner dadurch nicht ausgeschlossen, daß der nämliche Erfolg, der durch die schädigende Handlung eingetreten ist, auch durch ein anderes Ereignis eingetreten wäre, das später bestimmt stattgefunden hätte (RGZ. Bd. 141 S. 365, Bd. 144 S. 80 und 348; HRN. 1935 Nr. 1008 und 1937 Nr. 997; ähnlich Kommentar zum ABGB. Bd. 4 Bem. 1 d zu § 1294). Dem jenes andere Ereignis, dessen Eintritt ohne die schädigende Handlung des Erstbeklagten das Berufungsgericht im Anschluß an das Sachverständigengutachten als sicher unterstellt (Eintreten einer Erkältung und dergleichen), würde nicht der Handlung des Erstbeklagten die Ursächlichkeit für den Schaden entzogen haben, vielmehr hat die schädigende Handlung des Erstbeklagten jenes zweite Ereignis gehindert, seinerseits ursächlich für den Schaden zu werden. Der Unfall des Klägers, der seine Erkrankung herbeigeführt hat, ist demnach für den eingetretenen Schaden selbst dann in vollem Umfang als ursächlich anzusehen, wenn die Folgen auch ohne den Unfall wegen der Veranlagung des Klägers durch eine Erkältung oder dergleichen hätten herbeigeführt werden können, mit deren Eintritt das Berufungsgericht ohne weiteres rechnet. Die Veranlagung des Klägers ist nur insofern von Bedeutung, als sie in ähnlicher Weise wie das fortschreitende Lebensalter im Laufe der Zeit ohne das Eintreten eines die Erkrankung besonders fördernden Ereignisses seine Erwerbsfähigkeit herabsetzt und dadurch die Höhe des Schadens beeinflusst. Nur mit dieser Beschränkung ist es richtig, wenn der Berufungsrichter meint, daß bei unfallbedingten Krankheitserscheinungen, die durch einen Unfall ausgelöst worden sind, der Schuldige nur für jenen Teil der Unfallfolgen haftbar gemacht werden könne, die auf den Unfall zurückzuführen seien, nicht aber für jene, die anlagebedingt seien. Eine Verteilung der Unfallfolgen nach Hundertteilen, wie bei mitwirkendem Verschulden des Verletzten, ist in solchen Fällen überhaupt unmöglich.

Im vorliegenden Falle besteht der dem Kläger erwachsene Schaden darin, daß er nicht mehr in der Lage ist, die schwereren

Raminfegearbeiten zu besorgen, insbesondere nicht mehr beim Raminfehren die Ramine durchklettern kann, und dadurch an der Ausübung seiner Berufstätigkeit bei dem häufigen Vorkommen der „Schlieflamine“ zum größten Teil verhindert ist. Um sein Gewerbe weiter ausüben zu können, hat er deshalb einen Gehilfen annehmen müssen. Es fragt sich demnach, wie lange der Kläger ohne den Unfall sein Gewerbe voraussichtlich ohne Gehilfen hätte ausüben können, wann also seine Veranlagung auch ohne den Unfall ihm das Besorgen der Reinigung der „Schlieflamine“ unmöglich gemacht haben würde. Nach dem Gutachten des Sachverständigen sind die arthritischen Erscheinungen beim Kläger, die ihn arbeitsunfähig gemacht haben, auf den Unfall zurückzuführen. Diese Erscheinungen, die als eine Auflagerung auf das schon bestehende — den Kläger aber zunächst noch nicht in seiner Arbeitsfähigkeit behindernde — Krankheitsbild der Arthrose zu beurteilen sind, haben bis Ende 1938 fortgewirkt. Seitdem besteht nur der Krankheitszustand der Arthrose, der zwar in seinen Auswirkungen durch den Unfall befördert, aber in erheblichem Maß anlagebedingt ist. Hiernach kann bereits jetzt gesagt werden, daß der Schaden, der dem Kläger bis zum 30. Juni 1938 entstanden ist, in vollem Umfang auf den Unfall zurückzuführen und deshalb dem Kläger von den Beklagten zu ersetzen ist. Dasselbe gilt von dem Schmerzensgeld, das der Kläger fordert. Das angefochtene Urteil, das unberührt bleibt, soweit es die Beklagten zur Zahlung verurteilt, ist deshalb wegen des Schmerzensgeldes und der für die Zeit bis zum 30. Juni 1938 geforderten Beträge abzuändern. Wegen der Rente für die Zeit vom 1. Juli 1938 an dagegen bedarf es weiterer Aufklärung, bis zu welchem Zeitpunkte der Kläger ohne den erlittenen Unfall voraussichtlich in der Lage gewesen wäre, seinem Beruf ohne Gehilfen nachzugehen, von wann an ihm also die natürliche Weiterentwicklung seiner Veranlagung zur Arthrose die Weiterführung seines Berufes ohne Gehilfen unmöglich gemacht haben würde. Bis zu diesem Zeitpunkt wird ihm die geforderte Rente, da das Berufungsgericht die Kosten für Haltung eines Gehilfen auf mehr als 100 RM. monatlich bemißt, in vollem Umfange zuzusprechen sein; für die Zeit nachher stehen ihm (unbeschadet der bereits rechtskräftig zugesprochenen Beträge) keine Ansprüche mehr zu.